

Kuvasz Freunde e.V.



Ausstellungsordnung

Beschlossen am 18.05.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung	3
§ 2	Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des Kuvasz Freunde e.V.	3
§ 3	Terminschutz und Formalitäten	3
§ 4	Vereinssieger-Ausstellung	4
§ 5	Ausfallen von Ausstellungen	4
§ 6	Ausschreibung	4
§ 7	Katalog	4
§ 8	Nachmeldungen	5
§ 9	Zulassung von Hunden	5
§10	Zulassung von Ausstellern	5
§11	Meldung	6
§12	Meldegelder	6
§13	Einlass	6
§14	Haftung	6
§15	Pflichten des Ausstellers	6
§16	Rechte des Ausstellers	7
§17	Hausrecht	7
§18	Personen im Ring	7
§19	Rassen und Klasseneinteilung	7
§20	Reihenfolge des Richtens	8
§21	Versetzen eines Hundes	8
§22	Formwertnoten und Beurteilungen	8
§23	Platzierungen	9
§24	Verspätet erschienene Aussteller	9
§25	Bekanntgabe von Bewertungen	9
§26	Zulassung von Zuchtrichtern	9
§27	Ausländische Zuchtrichter	9
§28	Pflichten des Zuchtrichters	10
§29	Pflichten des Veranstalters gegenüber dem Zuchtrichter	10
§30	Zuchtrichterspesen	11
§31	Zuchtrichterwechsel	11
§32	Zuchtrichteranwälter	11
§33	Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung	11
§34	Zuchtgruppen-Wettbewerb	11
§35	Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	11
§36	Paarklassen-Wettbewerb	12
§37	Vorfürwettbewerb für Jugendliche	12
§38	Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)	12
§39	Veteranen Champion Kuvasz Freunde	12
§40	Deutscher Champion Kuvasz Freunde	12
§41	Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde	13
§42	Ordnungsbestimmungen	14
§43	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	14
§44	Änderung dieser Ausstellungsordnung	14

§ 1 Begriffsbestimmung

Ausstellungen sind eine probate zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die die fachliche Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen ermöglichen.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des Kuvasz Freunde e.V.

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung und der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-Zuchtrichterordnung sowie nach den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

- a) Internationale Ausstellungen.
- b) Nationale Ausstellungen.
- c) Termingeschützte Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. mit Vergabe der Champion-Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion Kuvasz Freunde“ und „Deutscher Champion VDH“, „Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde“ und „Deutscher Jugendchampion VDH“ sowie „Deutscher Veteranen Champion Kuvasz Freunde“ und „Deutscher Veteranen Champion VDH“.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2, a) – c), aufgeführten Ausstellungen werden vom Verband für das Deutsche Hundewesen durchgeführt. Die Ausstellungen nach § 2, c), bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Für die Durchführung dieser Spezial-Ausstellungen für Kuvasz ist der Kuvasz Freunde e.V. verantwortlich.

Wird im Bereich des Kuvasz Freunde e.V. eine Internationale oder Nationale Hundeausstellung durchgeführt, so kann eine Sonderschau für Kuvasz angegliedert werden. Diese kann vom Kuvasz Freunde e.V. oder von Kollegialvereinen ausgerichtet werden.

Der Kuvasz Freunde e.V. sollte jährlich mehrere Spezial-Ausstellungen durchführen. Der Antrag auf Gewährung eines Termenschutzes, bestehend aus

- a) Anmeldung durch den Vorstand
- b) Antrag auf Termenschutz für Spezial-Ausstellungen
- c) Verpflichtungserklärung in Bezug auf Spezial-Ausstellungen
- d) Anerkennung des Leistungsverzeichnisses

ist vom Kuvasz Freunde e.V. bis zum 30.11. für das folgende Jahr beim Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung bis vier Monate vor dem Ausstellungstag zugestanden werden.

Eine Spezial-Ausstellung kann nicht genehmigt werden, wenn:

- a) am selben Tag ein Termenschutz für die Rasse Kuvasz für eine Internationale oder Nationale Ausstellung im Umkreis von 200 km vergeben ist.
- b) am selben Tag eine Spezial-Ausstellung im Umkreis von 200 km vergeben ist.

Der Referent für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Referenten ist der Vorstand in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Der Vorstand behält sich grundsätzlich die Vergabe von Spezial-Ausstellungen vor.

Im offiziellen Organ des Kuvasz Freunde e.V. ist ein Ausstellungskalender durch den Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz-Freunde e.V. zu veröffentlichen.

§ 4 Vereinssieger-Ausstellung

Der Kuvasz Freunde e.V. führt jährlich einmal eine Vereinssieger-Ausstellung durch.

Auf der Vereinssieger-Ausstellung werden die Titel „Veteranensieger“, „Vereinsjugendsieger“ und „Vereinssieger“ je Geschlecht vergeben sowie ferner der Titel „Zuchtschau-Sieger Kuvasz Freunde e.V. 20.“ für den Rassebesten der jeweiligen Vereinssieger-Schau. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel in den Vereinsunterlagen geführt werden.

Die Zuchtrichter für die Vereinssieger-Ausstellung werden vom Vorstand berufen.

§ 5 Ausfallen von Ausstellungen

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 30 % der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister des Vereins und dem jeweiligen Leiter der Ausstellung festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 6 Ausschreibung

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter und die Mitgliedschaft im VDH und in der FCI deutlich hinzuweisen sowie darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rasse- und Klasseneinteilung sowie über Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Katalog

1. Für jede Spezial-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde unter Angabe des vollständigen Namens, der Zuchtbuchnummer, des Wurftags und der Eltern sowie unter Angabe von Züchter und Eigentümer, deren Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Katalogs verpflichtet.

3. Der VDH erhält nach abgewickelter Spezial-Ausstellung durch den Ausstellungsleiter kostenlos einen vollständig ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften; der Richter- und Körmeisterobmann und der Referent für das Ausstellungswesen Kuvasz Freunde e.V. erhalten einen Katalog von CACIB- und Spezial-Ausstellungen (spätestens vier Wochen nach dem Ausstellungstermin).

§ 8 Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrags oder z.B. als A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 9 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
4. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Ausstellungen belegt werden.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen ausgestellt werden.

§ 10 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er am selben Tage keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde einer Rasse ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. nicht vorführen.

§ 11 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist auf Anforderung nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungsordnung als verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 20 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Ausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
7. Bei Spezial-Ausstellungen kann der Veranstalter eine Annahmestätigung zu verschicken.

§ 12 Meldegelder

Das Meldegeld wird in der Gebührenordnung des Kuvasz Freunde e.V. festgelegt oder in den Meldeunterlagen bekannt gegeben. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

§ 13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

§ 14 Haftung

Die Halter der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 15 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

5. Jede Form von „double handling“ (das ist der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes) ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

§ 16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e. V. dem Referenten für das Ausstellungswesen des Vereins zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rüge-recht.

§ 17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstands, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH sowie berechnigte Mitglieder des Vorstands des Kuvasz Freunde e. V., insbesondere der Hauptzuchtwart, der Zuchtrichterobmann und der Referent für das Ausstellungswesen, haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:
 - a) Puppy-Klasse: 3 – 6 Monate
 - b) Jüngstenklasse: 6 - 9 Monate
 - c) Jugendklasse: 9 - 18 Monate
 - d) Zwischenklasse: 15 – 24 Monate
 - e) Offene Klasse: ab 15 Monate
 - f) Championklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel „Internationaler Schönheitschampion“ der FCI oder „Nationaler Champion“ der von der FCI anerkannten Landesverbände („Deutscher Champion VDH“, „Deutscher Champion Kuvasz Freunde“) oder „Bundessieger VDH“ und „Europasieger VDH“, jedoch diese beiden nur in Verbindung mit der Anwartschaft CAC/VDH auf einer weiteren Ausstellung, bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

g) Ehrenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion“ der FCI bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert.

Der an erster Stelle platzierte Hund der Ehrenklasse nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

h) Veteranenklasse: ab 8 Jahre

Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, werden aber platziert. Der beste Veteran nimmt an der Vergabe des Rassebesten teil.

Es wird empfohlen, die Hunde der Veteranenklassen besonders vorzustellen und zu platzieren.

Stichtag für die Alterszuordnung: Der Hund muss am Tage vor der Ausstellung das geforderte Lebensalter vollendet haben.

3. Die Einrichtung der Klassen c) - f) ist für Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. verbindlich vorgeschrieben.

§ 20 Reihenfolge des Richtens

Bei Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Puppy-, Jüngsten-, Veteranen-, Ehren-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

§ 21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, wegen fehlender geforderter Nachweise oder anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten ab der Jugendklasse vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse gibt es die Bewertung:

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

Ohne Bewertung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

In der Puppy-Klasse findet keine Bewertung statt, sondern eine allgemeine Beurteilung des Welpen.

Zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorgangs aus dem Ring genommen wird.

Nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde aller Klassen ab der Jugendklasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben; für die Jüngstenklasse gilt die Formwertnote mindestens „versprechend“. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 24 Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 25 Bekanntgabe von Bewertungen

Eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die Bewertung auf hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 26 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH oder der FCI aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
2. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Diese „Freigabe“ ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.
3. Zuchtrichter aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch förderiertes Mitglied der FCI ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA), ist mit der Einladung der vom VDH vorbereitete Fragebogen der FCI zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus solchen Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter unterschriebene Fragebogen beizufügen.

§ 27 Ausländische Zuchtrichter

1. Lädt der Vorstand des Kuvasz Freunde e.V. einen ausländische Zuchtrichter als Richter ein, hat er diesem rechtzeitig diese Ausstellungsordnung zu übergeben.

2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen die Richter die deutsche Sprache nicht genügend, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
4. Ungeachtet § 30, Abs. 3, hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 28 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter keine solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Haus- und/oder Lebensgemeinschaft lebt (siehe auch § 10).
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind wie die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter verpflichtet, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen.
5. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Bei Sonder- und Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. ist die Ausfertigung eines Richterberichts Pflicht.
7. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.

§ 29 Pflichten des Veranstalters gegenüber dem Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen.

Dem Zuchtrichter sind möglichst bald nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Desweiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
2. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.
3. In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als zwölf Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichts zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden.

Die Entscheidung trifft der Zuchtschauleiter bzw. Sonderleiter und Zuchtschauleiter treffen sie gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 30 Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen und Nationalen sowie auf Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die Richterbewertungsbögen sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion VDH“, „Bundessieger VDH“, „Europasieger VDH“ und BOB (Rassebester) an die Ausstellungsleitung ausgehändigt hat.

§ 31 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 32 Zuchtrichteranwälter

Spezial-Zuchtrichteranwälter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kuvasz Freunde e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichterobmanns zugelassen werden. Bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen müssen Spezial-Zuchtrichteranwälter der Ausstellungsleitung vom zuständigen Sonderleiter rechtzeitig gemeldet werden.

§ 33 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung

Ausgestellte Hunde sollten nicht vor Veranstaltungsschluss die Ausstellung verlassen. Ist in der Ausstellungsausschreibung etwas zur Anwesenheit der ausgestellten Hunde geregelt, muss diese Regel eingehalten werden.

§ 34 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden derselben Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Ausstellungen.

§ 35 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 36 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Ausstellungen.

Meldungen zur Paarklasse können noch vor dem Beginn des Richtens zugelassen werden. Alle Tiere müssen in einer Klasse an der Ausstellung teilgenommen haben und mindestens die Bewertung „Gut“ erhalten haben.

§ 37 Vorfürwettbewerb für Jugendliche

Der Wettbewerb richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH.

§ 38 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der „Beste Hund der Ausstellung“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den mit „Vorzüglich“ bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse und den erstplatzierten Hunden der Ehrenklasse und Veteranenklasse bestimmt.

§ 39 Veteranen Champion Kuvasz Freunde

Ein Hund kann den Titel „Veteranen Champion Kuvasz Freunde“ nur einmal verliehen bekommen.

Der vom Kuvasz Freunde e.V. vergebene Titel „Deutscher Veteranen Champion Kuvasz Freunde“ kann nur durch drei Erstplatzierungen in der Veteranenklasse unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Eine Erstplatzierung muss spätestens ab 2016 auf einer Spezial-Ausstellung des Kuvasz Freunde e.V. erreicht worden sein. Der Vorstand kann diese letztgenannte Bedingung auch früher durch Beschluss und Veröffentlichung in Kraft setzen.

§ 40 Deutscher Champion Kuvasz Freunde

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion Kuvasz Freunde“ nur einmal verliehen bekommen.

Der vom Kuvasz Freunde e.V. vergebene Titel „Deutscher Champion Kuvasz Freunde“ kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr und ein Tag liegen müssen. Eine Erstplatzierung muss spätestens ab 2016 auf einer Spezial-Ausstellung des Kuvasz Freunde e.V. erreicht worden sein. Der Vorstand kann diese letztgenannte Bedingung auch früher durch Beschluss und Veröffentlichung in Kraft setzen.

Die Anwartschaften können nur in der Offenen Klasse sowie der Champion- und Zwischenklasse auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC kann nur einmal aufgewertet werden und zwar dann, wenn dem Hund, der das CAC bekommen hat, bereits der Titel „Deutscher Champion Kuvasz Freunde“ am Tag der Ausstellung bestätigt war.

Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion Kuvasz Freunde“ dürfen vom Kuvasz Freunde e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Innerhalb zwölf Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 5 Bewertungsbögen mit bestätigtem CAC.
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes.

Bewertungsbögen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt. Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. vorgenommen werden.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesene Gründe die Zeit von zwölf Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC vom Kuvasz Freunde e.V. nicht mehr anerkannt.

§ 41 Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde“ nur einmal verliehen bekommen.

Der vom Kuvasz Freunde e.V. vergebene Titel „Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Eine Erstplatzierung muss spätestens ab 2016 auf einer Spezial-Ausstellung des Kuvasz Freunde e.V. erreicht worden sein. Der Vorstand kann diese letztgenannte Bedingung auch früher durch Beschluss und Veröffentlichung in Kraft setzen.

Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen Ausstellungen sowie Nationalen Ausstellungen an einen mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC kann nur einmal aufgewertet werden, wenn dem Hund, der das CAC-J bekommen hat, bereits der Titel „Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde“ am Tag der Ausstellung bestätigt war.

Der Titel „Deutscher Jugendchampion Kuvasz Freunde“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass dieser Titel in den Vereinsunterlagen geführt wird.

Innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 3 CAC-J Bewertungsbögen.
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes.

Bewertungsbögen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Kuvasz Freunde e.V. vorgenommen werden.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesene Gründe die Zeit von zwölf Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC-J vom Kuvasz Freunde e.V. nicht mehr anerkannt.

§ 42 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
 - a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 - aa) den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört.
 - bb) einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt.
 - cc) seinen Hund bei Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt.
 - dd) sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
 - ee) die korrekte Katalognummer, die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnet, nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt.
 - ee) einen nach § 9, Abs. 2 oder 4, nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.
 - gg) aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde.
 - hh) gegen die § 11, Abs. 1, § 12, Satz 3, oder § 15, Abs. 6, verstoßen hat.
 - b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere
 - aa) einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
 - bb) sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
 - cc) Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
2. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Ausstellung des Kuvasz Freunde e.V. ist der Vorstand.

§ 37 der VDH-Ausstellungsordnung vom 18.11.2007 gilt entsprechend.

§ 43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 44 Änderung dieser Ausstellungsordnung

Durch Änderung der VDH-Ausstellungsordnung werden notwendige Änderungen in dieser Ausstellungsordnung wirksam. Die Änderungen werden durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Kuvasz Freunde e.V. in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung an die VDH-Ausstellungsordnung in der gültigen Fassung vom 18.11.2007 erstellt.

Stand 03.10.2010

Anlage 1 zur Ausstellungsordnung
siehe § 3, d), der Ausstellungsordnung

Leistungsverzeichnis für Spezial-Ausstellungen des
Kuvasz Freunde e.V.

Folgende Mindestanforderungen müssen bei der Ausrichtung von Spezial-Ausstellungen des Kuvasz Freunde e.V. eingehalten werden.

1. Saubere Hallen oder Freigelände, Sanitäreinrichtungen mit fließendem Wasser.
2. Die Mindeststringgröße beträgt 80 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 8,00 Meter sein darf.
3. Kein Umstellen der Ringe mit Pavillons und Käfigen.
4. Betreuung der Richter, auch vor und nach der Ausstellung.
5. Bereitstellung von geschulten Ringhelfern.

Das Leistungsverzeichnis wird anerkannt:

Veranstalter: _____

Ort: _____

Datum: _____

Name des Ausstellungsleiters

Unterschrift des Ausstellungsleiters

Anlage 2 zur Ausstellungsordnung

siehe § 4 der Ausstellungsordnung

Vereinssieger-Ausstellung des

Kuvasz Freunde e.V.

Solange es keine Landesgruppen gibt, werden die Ausstellungen vom engeren Vorstand des Kuvasz Freunde e.V. ausgerichtet und auch die Zuchtrichter von ihm bestellt.